

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Montag, den 03.09.2012.

2.6 Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Vorlage: 182/2012

Herr Hoffmann erläutert die Beweggründe für diese Vorlage.

Seit 10 Jahren wurde keine Erhöhung der Kita-Gebühren vorgenommen. Doch mittlerweile ist auch die Erhöhung im Kitabereich ein Thema, wenn man über Einsparungen nachdenken muss. Herr Hoffmann verweist auf das hohe Defizit der Stadt Neu-Anspach.

Bevor die Stadt Neu-Anspach diese Kita-Gebühren erhöht, hat sie viele andere Gebühren bereits angepasst. Unter anderem wurde die Friedhofssatzung geändert, die Kosten für die Benutzung der DGH's erhöht, eine Zweitwohnungssteuer erhoben, die Spielappartesteuersatzung geändert etc.

Durch die seit 2009 geltende Mindestverordnung des Landes Hessen wurden die Kosten extrem in die Höhe getrieben.

Ebenfalls war die 1/3-Regelung ein Thema. 2/3 aller Kosten trägt die Stadt Neu-Anspach. 1/3 der Kosten muss von den Eltern getragen werden. Die 1/3-Regelung ist auch eine Grundlage für den aktuellen Landesausgleichsstock.

Auf den Einwand der Eltern hin, auch die Schulen seien kostenlos, entgegnet der Bürgermeister: Die Stadt Neu-Anspach zahlt etwa 2.000.000,-- € Schulumlage und die Hasenbergsschule kostet etwa 1.000.000,--€. Das sind Kosten, die niemand wirklich sieht.

Die gewählten Vertreter der Elternbeiräte melden sich zu Wort.

Claudia Hochschild	Kita Villa Kunterbunt
Anja Kerber Sarwari	Kita VzF Taunusstr.
Tamara Matern	Kita Mitte VZF
Tota Höchstmann	Kita Mitte VZF
Christiane Eckhardt	Kita Regenbogenland
Dr. Ingrid Lebert-Keiner	Kita Rasselbande
Thomas Weigand	Kita Rappelkiste
Katja Stöckl	Kita Abenteuerland

Es beginnt eine Diskussion über die Erhöhung der Kita-Gebühren.

Die Stadt Bad Homburg wird eingangs als Vergleich erwähnt. Herr Hoffmann erläutert, dass Bad Homburg eine Spielbank und viele große Gewerbetreibende hat, die dem Haushalt zu Gute kommen. Man kann hier keinen Vergleich mit Neu-Anspach ziehen.

Mit der Gebührenerhöhung würden 300.000,-- € Mehreinnahmen jährlich erzielt. Ein Baustein um das Defizit zu senken.

Es soll innerhalb der nächsten drei Jahre um 10% erhöht werden. Wobei es im dritten Jahr dann schon fast 11% sind, da jedes Jahr vom vorherigen Betrag erhöht wird.

Nun ging es um die Frage: Warum die Stadt ein neues Rathaus baut, aber andererseits die Kita-Gebühren erhöht werden sollen?

Hr. Hoffmann erläutert hierzu ausführlich, dass durch die 30-jährige Entwicklungsmaßnahme ein Topf gebildet wurde, aus dem das Infrastrukturvermögen aufgebaut und neugebaut (z. B. ein neuer Feuerwehrstützpunkt, die Heisterbachstr., der Bau der neuen Kitas; alles bereits durchgeführt) wurde. Auch das Rathaus ist mit 68% der Gesamtkosten aus dem Topf der Entwicklungsmaßnahme finanziert. Ansonsten wären die 68% wieder zurück an das Land Hessen gegangen. Abgesehen davon ist das alte Rathaus dringend sanierungsbedürftig gewesen und entspricht nicht den DIN-Normen (Brandschutz etc.).

Herr Hoffmann sagt zu umgehend eine neue Kalkulation durchzuführen, sobald die Zuweisung aus der Mindestverordnung durch das Land Hessen eingeht.

Es wird die Verfahrensweise und der Zeitdruck der Einbringung der Erhöhung kritisiert.

Frau Bolz empfiehlt den Elternvertretern in diesem Zusammenhang, ihr Anhörungsrecht in Bezug auf den Haushaltsplan der einzelnen Kita wahrzunehmen.

Herr Bruns stellt den Elternvertretern die Frage, ob folgende Erhöhung akzeptabler wäre:

1. Jahr 10%
2. Jahr 5%
3. Jahr 5%
4. Jahr 5%
5. Jahr 6%

Dieser Vorschlag fand große Zustimmung und wurde für wesentlich akzeptabler erklärt.

Herr Kraft schlägt vor, zu versuchen, bis zur nächsten Stavo-Sitzung eine Aussage vom Spitzenverband (Wie beteiligt sich das Land?) einzuholen.

Herr Hoffmann versucht bis zur nächsten Stavo-Sitzung eine Rückmeldung vom Spitzenverband zu erhalten.

Hr. Bruns stellt folgenden Antrag:

Die Verwaltung aktualisiert die Vorlage bis zur Stavo-Sitzung am 11.09.2012 mit folgender beispielhaften Staffelung:

1. Jahr 10%
2. Jahr 5%
3. Jahr 5%
4. Jahr 5%
5. Jahr 6%

Als Basis für die Berechnung soll wieder das Jahr 2010 zu Grunde gelegt werden.
Der Zinsverlust soll ebenfalls mit berechnet werden.

Bis Dienstag den 11.09.2012 soll diese Vorlage an die Fraktionsvorsitzenden und die Elternbeiräte per E-Mail gesendet werden.

Es besteht Konsens darüber, dass heute nicht beschlossen wird. In einer Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 11.09.2012 um 19 Uhr im DGH Hausen wird über die aktuelle Vorlage sowie die Neuberechnung (s.o.) erneut beraten.

Beschluss:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (HVBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl I S. 702) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Vollstreckungsgesetzes (HessVwVG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.12.2009 (GVBl I S. 635, 649), folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:

- | | |
|--|----------|
| a) pro Kind | 148,50 € |
| ab 01.01.2014 | 163,50 € |
| ab 01.01.2015 | 180,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht, | 93,00 € |
| ab 01.01.2014 | 102,00 € |
| ab 01.01.2015 | 112,50 € |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 37,00 € |
| ab 01.01.2014 | 41,00 € |
| ab 01.01.2015 | 45,00 € |

2. Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:

- | | |
|--|----------|
| a) pro Kind | 166,00 € |
| ab 01.01.2014 | 183,00 € |
| ab 01.01.2015 | 201,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 104,00 € |

	ab 01.01.2014	114,00 €
	ab 01.01.2015	126,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	41,50 €
	ab 01.01.2014	46,00 €
	ab 01.01.2015	50,00 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von	55,00 €
	erhoben.	
	ab 01.01.2014	60,00 €
3. Für den Halbtagsplatz:		
a)	pro Kind	122,00 €
	ab 01.01.2014	134,00 €
	ab 01.01.2015	148,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	76,50 €
	ab 01.01.2014	84,00 €
	ab 01.01.2015	92,50 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	30,50 €
	ab 01.01.2014	33,50 €
	ab 01.01.2015	37,00 €
4. Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz):		
a)	pro Kind	107,00 €
	ab 01.01.2014	117,00 €
	ab 01.01.2015	129,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	67,00 €
	ab 01.01.2014	73,50 €
	ab 01.01.2015	81,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	27,00 €
	ab 01.01.2014	29,00 €
	ab 01.01.2015	32,00 €
5. Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung		
a)	pro Kind	133,00 €
	ab 01.01.2014	146,00 €
	ab 01.01.2015	161,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	83,00 €
	ab 01.01.2014	91,50 €
	ab 01.01.2015	101,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	33,00 €
	ab 01.01.2014	37,00 €
	ab 01.01.2015	40,00 €

d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
	ab 01.01.2014	60,00 €
6.	Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen	
a)	pro Kind	202,50 €
	ab 01.01.2014	223,00 €
	ab 01.01.2015	245,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	126,50 €
	ab 01.01.2014	140,00 €
	ab 01.01.2015	153,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	50,50 €
	ab 01.01.2014	56,00 €
	ab 01.01.2015	61,00 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
	ab 01.01.2014	60,00 €
7.	Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen	
a)	pro Kind	148,50 €
	ab 01.01.2014	163,50 €
	ab 01.01.2015	180,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	92,50 €
	ab 01.01.2014	102,00 €
	ab 01.01.2015	112,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	37,50 €
	ab 01.01.2014	41,00 €
	ab 01.01.2015	45,00 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
	ab 01.01.2014	60,00 €
II.	Kinderhorte:	
a)	pro Kind	137,50 €
	ab 01.01.2014	151,00 €
	ab 01.01.2015	166,50 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	86,00 €
	ab 01.01.2014	95,00 €
	ab 01.01.2015	104,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,	

das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	34,00 €
ab 01.01.2014	38,00 €
ab 01.01.2015	42,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €

III. Ferienbetreuung:

1. Kindergarten:

Für den Halbtagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	15,50 €
ab 01.01.2014	17,00 €
ab 01.01.2015	19,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,00 €
ab 01.01.2014	11,00 €
ab 01.01.2015	12,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,00 €
ab 01.01.2014	4,50 €
ab 01.01.2015	5,00 €

Für den verlängerten Halbtagsplatz bis 14.00 Uhr wöchentlich

a) pro Kind	16,50 €
ab 01.01.2014	18,00 €
ab 01.01.2015	20,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das Gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,50 €
ab 01.01.2014	11,50 €
ab 01.01.2015	12,50 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,25 €
ab 01.01.2014	4,75 €
ab 01.01.2015	5,25 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben.	13,75 €
ab 01.01.2014	15,00 €

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	21,00 €
ab 01.01.2014	23,00 €
ab 01.01.2015	25,50 €

b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	13,00 €
	ab 01.01.2014	14,50 €
	ab 01.01.2015	16,00 €
c)	für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	5,00 €
	ab 01.01.2014	6,00 €
	ab 01.01.2015	6,50 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von:	13,75 €
	erhoben.	
	ab 01.01.2014	15,00 €

2. Kinderhort

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

a)	pro Kind	
	ab 01.01.2014	21,00 €
	ab 01.01.2015	23,00 €
	ab 01.01.2015	25,50 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	13,00 €
	ab 01.01.2014	14,50 €
	ab 01.01.2015	16,00 €
c)	für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	5,00 €
	ab 01.01.2014	6,00 €
	ab 01.01.2015	6,50 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von:	13,75 €
	erhoben.	
	ab 01.01.2014	15,00 €

§ 2 a

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit eines Halbtagsplatzes von 13.00 bzw. 14.00 Uhr
in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung

je angefangene Stunde	5,50 €
ab 01.01.2014	6,00 €
ab 01.01.2015	6,50 €
für ein Mittagessen *	3,50 €
ab 01.01.2014	4,00 €

(*bei gebuchter Betreuungszeit bis 14.00 Uhr bereits enthalten)

Die/der Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich
ist.

§ 2b

Freistellung der Kindertagesstättengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird für den Halbtagsplatz so lange keine Gebühr erhoben, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt. Die Befreiung gilt erstmals ab dem 01.01.2007 für die Schulanfänger 2007/2008. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Ganztagskinder werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt, das gleiche gilt für die 14.00 Uhr-Plätze (verlängerter Vormittag mit Mittagstisch). Die jeweilige Differenz zum Halbtagsplatz ist weiterhin von den Eltern zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

- b) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Die Regelung gilt erstmals für Kinder ab dem 01.01.2007, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 eingeschult werden. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird.
- c) Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elternentgelt erhoben. Die Zurückstellung ist durch Vorlage des entsprechenden Schreibens der Schulleitung zu belegen. Die Entgeltbefreiung gilt erstmals für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt sind. Sie gilt ab dem 01.01.2007.

Sollte für diese Kinder jedoch bereits ein beitragsfreies Jahr berücksichtigt sein, kann kein zweites Jahr freigestellt werden, da auch das Land kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr finanziert.

(Zurückstellungsgründe können sein: das Kind hat noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand oder verfügt nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.)

- d) Kinder, die eine Vorschule besuchen, sind Schulkinder. Soweit sie parallel zur Vorschule im Hort angemeldet sind, ist dafür das reguläre Elternentgelt zu entrichten.
- e) Bei auswärtigen Kindern wird ein Kostenausgleich des Zuschusses zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Neu-Anspach vorgenommen.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden.

- (5) Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 3 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jede volle Woche, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 166, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

01.01.2013

Beratungsergebnis: